

Fokus Due Diligence

Sorgfaltspflichten beim Ankauf von Kunstwerken

Die Fragestellungen rund um den Kunstkauf sind vielschichtig, anspruchsvoll und komplex, die Fallstricke für Kunstsammler – besonders im internationalen Umfeld – allgegenwärtig. Nicht nur an die gewerbsmässigen Kunsthändler werden laufend erhöhte Anforderungen gestellt, sondern auch an die Sorgfaltspflicht der Privatsammler, Stiftungen und Museen. Vernachlässigt man diese beim Kauf oder Verkauf von Kunst, können die Folgen weitreichend sein.



Von Marcus Jacob
Dipl. Konservator-Restaurator
FH EMBA; Dip. ITM/TEP
Teamleiter Art Management, Kendris



und Birgit Gudat
lic. phil.
Kunsthistorikerin
Team Art Management, Kendris

Kaufvertrag/Rechnung

Obwohl ein Kaufvertrag nach schweizerischem Recht formfrei gültig ist, schafft man beim Kunstkauf mit der schriftlichen Form klare Verhältnisse. Präzise formulierte Verträge und/oder Rechnungen sollten alle wesentlichen Aspekte, wie Zahlungsbedingungen, Kosten für Verpackung und Transport sowie Versicherung, umfassen. Umfangreichere Vereinbarungen enthalten auch Vertraulichkeits- oder Wiederverkaufsklauseln. In jedem Fall definieren sie Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Da es sich beim Kunstkauf meist um einen sogenannten Spezieskauf han-

delt, gehen Nutzen und Gefahr – wenn nichts anderes vereinbart wird – bereits mit Vertragsabschluss an den Käufer über. Der Kaufpreis wird somit auch dann geschuldet, wenn das Kunstwerk durch Zufall, d.h. durch ein vom Verkäufer unverschuldetes Ereignis, beschädigt oder zerstört wird.

Standort

Neben den Kosten für Verpackung und Transport spielt der Standort des Kunstwerks besonders im Zusammenhang mit Export- und Importbestimmungen eine entscheidende Rolle. Ist das Kunstwerk im Herkunftsland beispielsweise als nationales Kulturgut verzeichnet, ist der Export des Objekts in der Regel kaum möglich.

Der Standort zum Zeitpunkt des Kaufes ist auch versicherungstechnisch relevant, weil das Recht am Eigentum und damit die Verantwortung für die Versicherung des Werkes nach Bezahlung an den Käufer übergeht. Werden die Versicherungsbedingungen am Standort nicht eingehalten, besteht im Schadensfall oder bei Verlust kein oder nur ein beschränkter Versicherungsschutz.

Kulturgütergesetzgebung, Import- und Exportbestimmungen

Das am 1. Juni 2005 in Kraft getretene schweizerische Kulturgütertransfergesetz (KGTG)¹⁾ enthält zahlreiche Sorgfaltspflichten für Kunsthändler, die sich indirekt auf deren Klientel auswirken.

Der private Käufer tut gut daran, sich von einem Schweizer Händler die laudierendere Herkunft des Werkes schriftlich zusichern zu lassen. Besonders beim Erwerb im Ausland empfiehlt sich eine schriftliche Garantie, dass das Objekt unter Berücksichtigung des Kulturgüterschutzes frei transferierbar ist und keine Drittansprüche durch Private oder Staaten bestehen. Die Schweizer Zollbehörde ist ermächtigt, verdächtiges Kulturgut bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr zurückzubehalten und gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten²⁾ – unabhängig davon, ob man im Kunsthandel tätig ist oder als privater Käufer auftritt. Ein Verdacht auf möglichen Kulturgüterschmuggel fand kürzlich auch in der Schweiz mediale Beachtung.

Enthält das Kunstwerk pflanzliche oder tierische Komponenten, wie beispielsweise Schmetterlinge oder Elfenbein, die dem Artenschutz unterstehen, ist ein entsprechendes Export-/Import-Cites-Zertifikat (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) notwendig. Da zudem länderspezifische Vorschriften bestehen können, sollten Transport und Zollformalitäten immer durch eine professionelle Kunstspedition abgewickelt werden.

Steuerliche Aspekte und Geldwäschereigesetz (GwG)

Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass das Werk legal importiert, korrekt verzollt und die fällige Mehrwertsteuer bezahlt wird. Derzeit werden Kunsthändler in der Schweiz noch nicht vom Geldwäschereigesetz erfasst. Dagegen unterliegen Kunsthändler und Auktionshäuser in der EU seit dem 15. Juni 2003 bei Barzahlung ab 15'000 Euro den einschlägigen Identifikations- und Meldepflichten. Allerdings ist auch in der Schweiz die mindestens eventualvorsätzliche Vereitelung der Ermittlung der Herkunft, Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten deliktischer Herkunft unter Strafe gestellt (Art. 305bis StGB).

Provenienz

Die Provenienz gibt Auskunft über die wechselnden Obhuts- und Besitzverhältnisse eines Kunstwerkes. Sie dient

nicht nur dazu, die Echtheit des Werkes zu untermauern, sondern trägt erheblich zur Wertsteigerung oder auch Wertminderung bei.

Wo Persönlichkeitsrechte und Disposition, die vertraglich gern in Geheimhaltungsklauseln durchgesetzt werden, oberste Priorität haben, stösst die Provenienzforschung an ihre Grenzen. Immerhin bietet die Konsultation der weltweit grössten Datenbank für verlorene und gestohlene Kunstgüter, das Art Loss Register (ALR), einen gewissen Schutz davor, Diebesgut und Raubkunst zu erwerben. Bei Unklarheiten oder Transaktionen im Zusammenhang mit Raubkunst, also während des Nationalsozialismus verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter, ist in der Schweiz das Bundesamt für Kultur (BAK) das Kompetenzzentrum auf Bundesebene.

Gutachten

Eine gutachterliche Schätzung eines anerkannten Experten verhindert, dass ein Kunstwerk zu einem überhöhten Preis erworben wird. Doch Vorsicht: Wo Expertenmeinungen dem eigenen Profit zuarbeiten, ist Missbrauch nicht weit. Daher sollten solche Dokumente kritisch geprüft werden. Zustandsberichte oder Restaurierungsdokumentationen von Konservatoren-Restauratoren geben Auskunft über den Erhaltungszustand des Werkes. Sie dienen auch dazu, Fälschungen oder «überrestaurierte» Werke zu entlarven. Zusätzlich bieten sich materialtechnische Untersuchungen an.

Weniger problematisch ist das Authentizitätsproblem bei zeitgenössischer Kunst, da der lebende Künstler für das Original bürgt. Grundsätzlich ist es immer sinnvoll, beim Künstler oder seiner Galerie eine Echtheitsbescheinigung einzuholen und sich den einwandfreien Erhaltungszustand des Werkes schriftlich garantieren zu lassen.

Dokumentation

Beim Kunstkauf sollte nicht nur das Objekt die Hand wechseln, sondern auch eine möglichst umfassende Do-

kumentation zum Werk. Zum internationalen Standard zählt mittlerweile die vom J. Paul Getty Trust 1999 ins Leben gerufene «Object ID», die zum Schutz vor Missbrauch eine eindeutige Identifizierung des Gegenstandes erlaubt.

Zur Dokumentation gehören hochauflösende Fotografien, die das Werk in seiner Ganzheit erfassen. Sie dienen der eindeutigen Identifizierung und sind auch aus versicherungstechnischen Gründen relevant. Im Schadensfall bezeugen sie bestimmte Zustände, Veränderungen oder Restaurierungen am Objekt.

Eine dokumentierte Ausstellungsgeschichte – möglichst im Umfeld international angesehener Museen – fördert die Wertentwicklung. Diese sollte zusammen mit anderen Publikationen, wie Ausstellungskatalogen, Catalogue Raisoné u.a.m. archiviert werden.

Fazit

Kunstkäufe sind häufig von Leidenschaft geprägt. Stimmen Kaufpreis und Authentizität des Werkes, werden deshalb Due-Diligence-Fragen gern ausgeblendet. Doch die steigenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht im Kunsthandel werden sich zweifellos auch auf den Privatsammler auswirken – spätestens dann, wenn ein Werk ohne ausreichende Dokumentation veräussert, verliehen oder vererbt werden soll. Wer also aus fragwürdigen Quellen einen Picasso zu einem ungewöhnlich tiefen Preis erwirbt und bar bezahlt, wird sich im Falle einer Strafverfolgung kaum auf seinen guten Glauben berufen können.

1) Siehe hierzu auch: <http://www.bak.admin.ch/kulturerbe>; <http://icom.museum/programmes/fighting-illicit-traffic/red-list/>; Boris T. Grell und Mathias H. Plutschow: Sorgfaltspflichten gemäss Kulturgütertransfergesetz (KGTG), Schulthess Verlag, Zürich 2005.

2) Die Einfuhr von Kulturgütern in ein schweizerisches OZL («Offenes Zolllager») gilt als Einfuhr und ist dem KGTG unterstellt.

m.jacob@kendris.com
b.gudat@kendris.com
www.kendris.com

Eine ausführliche Fassung dieses Artikels findet sich auf der Kendris-Website:
<http://www.kendris.com/news/publications-links/articles>